

74 ●

Deutscher Juristentag
Stuttgart 2024



Beschlüsse Arbeits- und Sozialrecht

Stand 27. September 2024

Abteilung Arbeits- und Sozialrecht

Wen schützt das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht? – Empfiehlt sich eine Neuausrichtung seines Anwendungsbereichs?

Beschlüsse

I. Arbeitnehmer-/Beschäftigtenbegriff im Arbeits- und Sozialrecht

1. Ein einheitlicher Arbeitnehmer- und Beschäftigtenbegriff für das Arbeits- und Sozialversicherungsrecht ist nicht empfehlenswert. **angenommen 84:3:6**
2. Der Arbeitnehmerbegriff des § 611a Abs. 1 BGB sollte unverändert beibehalten werden. **angenommen 81:5:11**
3. Ergänzend sollte § 611a Abs. 1 BGB auf die Anwendungsfälle des unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs nach der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere GmbH-Fremd-Geschäftsführer und nicht beherrschende GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer, erstreckt und Ausnahmen gegebenenfalls spezialgesetzlich geregelt werden. **abgelehnt 3:77:13**

Falls nein:

- a) Der Gesetzgeber sollte die Anwendungsfälle des unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs in einem § 611b BGB gesetzlich niederlegen und auf diese Regelung in den arbeitsrechtlichen Gesetzen verweisen, welche EU-Richtlinien umsetzen, die den unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriff zugrunde legen. **angenommen 40:27:28**
4. Die von der EU-Plattformarbeitsrichtlinie geforderte Vermutungsregel zugunsten der Arbeitnehmereigenschaft sollte die Merkmale zugrunde legen, welche nach dieser Richtlinie den Begriff der Arbeitsplattform bestimmen, insbesondere den Einsatz automatisierter Überwachungs- und Entscheidungssysteme. **abgelehnt 23:39:36**

II. Präzisierung des arbeitsrechtlichen Schutzbedarfs in ausgewählten Sachgebieten

5. Der Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes sollte alle Vertragsverhältnisse erfassen, die einen Vertragspartner zu persönlicher Leistungserbringung im Umfang von durchschnittlich mindestens zehn Stunden wöchentlich verpflichten und länger als sechs

Monate bestehen, bei gleichzeitiger Umstellung auf einen Abfindungs- anstelle des bisherigen Bestandsschutzes. **abgelehnt 7:85:6**

Falls nein:

- a) Das Kündigungsschutzgesetz sollte unter der Voraussetzung, dass sich der Arbeitgeber zur Zahlung einer Abfindung in Höhe von 12, bei älteren Arbeitnehmern 18 Monatsgehältern verpflichtet, dispositiv ausgestaltet werden, sofern der Arbeitnehmer eine Arbeitsvergütung erzielt, welche im Jahr das Doppelte der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (derzeit ca. 181.000 €) übersteigt. **abgelehnt 24:61:15**

6. Die Ausnahmen vom persönlichen Anwendungsbereich des Arbeitszeitgesetzes nach § 18 Abs. 1 ArbZG sollten an Art. 17 Abs. 1 der Arbeitszeitrichtlinie (RL 2003/88/EG) angepasst und dementsprechend insbesondere auf „sonstige Personen mit selbstständiger Entscheidungsbefugnis“ ausgedehnt werden. **angenommen 71:18:9**
7. Werkstattbeschäftigte nach § 221 SGB IX sollten in das Mindestlohngesetz einbezogen werden, es sei denn, die Beschäftigung dient vor allem der Rehabilitation. **angenommen 35:30:33**

III. Präzisierung des arbeitsrechtlichen Schutzbedarfs durch die Tarifvertragsparteien

8. Der Gesetzgeber sollte das Instrument des tarifdispositiven Rechts für die Präzisierung des arbeitsrechtlichen Schutzbedarfs über die geltenden tarifdispositiven Regelungen hinaus nutzbar machen. **angenommen 50:23:24**

Wenn ja:

- a) Tarifdispositiv gestaltet werden sollte das Arbeitszeitgesetz in den durch das Unionsrecht gezogenen Grenzen. **angenommen 57:20:17**
- b) Tarifdispositiv gestaltet werden sollten die Rechtsansprüche auf Teilzeitarbeit einschließlich der jeweiligen Form- und Fristenregelungen. **angenommen 40:31:24**
- c) Tarifdispositiv gestaltet werden sollte das Recht der befristeten Arbeitsverhältnisse einschließlich der Rechtsfolgen einer unwirksamen Befristung. **abgelehnt 30:43:19**

- d) Die Tarifvertragsparteien sollten die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes für branchentypisches Fremdpersonal öffnen können. **abgelehnt 34:39:21**

IV. Präzisierung des Schutzbedarfs im Sozialversicherungsrecht

- 9. In § 7 Abs 1 SGB IV sollte im Anschluss an die in Satz 2 genannten Anhaltspunkte für Beschäftigung auch der Typus der selbständigen Tätigkeit erwähnt und Anhaltspunkte für selbstständige Tätigkeit wie folgt formuliert werden: „Selbstständige Tätigkeit ist vornehmlich durch eigenes Unternehmerrisiko, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Anhaltspunkte für eine selbstständige Tätigkeit sind insbesondere eine ausreichende Eigenvorsorge sowie eine diese zulassende Höhe der Vergütung.“
abgelehnt 23:63:11
- 10. Der Versicherungsschutz in der Sozialversicherung sollte so ausgestaltet sein, dass seine Entgeltersatzleistungen hinter dem erzielten Arbeitsentgelt zurückbleiben (Lohnabstandsgebot), zugleich aber bei Beitragsleistungen eines durchschnittlich verdienenden Vollzeitbeschäftigten deutlich über dem Niveau der Grundsicherung liegen.
angenommen 77:8:12
- 11. Eine Altersvorsorgepflicht für Selbstständige ohne anderweitige obligatorische Altersabsicherung muss zügig umgesetzt werden (vgl. Beschluss Nr. 10, 73. DJT 2022 Bonn). **angenommen 94:0:5**
- 12. Wird Selbstständigen bei der Einführung einer Altersvorsorgepflicht die Möglichkeit zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeräumt, sollten Beschäftigte mit einem Jahresarbeitsentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze (derzeit ca. 90.000 €) ebenso die Möglichkeit des „Opt-out“ zugunsten einer gleichwertigen privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge haben.
abgelehnt 9:78:12

V. Verfahrensfragen

- 13. Eine rechtswegübergreifende Entscheidung über den Status als Arbeitnehmer und Beschäftigter ist nicht zu empfehlen. **angenommen 83:2:11**

14. Das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV sollte folgendermaßen fortentwickelt werden: Eine selbstständige Tätigkeit wird widerlegbar vermutet, wenn die Vertragsparteien übereinstimmend von Selbstständigkeit ausgehen, weitere für Selbstständigkeit sprechende tatsächliche und/oder rechtliche Kriterien vorliegen und der Auftragnehmer eine ausreichende, Bedürftigkeit vermeidende Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge nachweist.

angenommen 49:27:21

- a) § 7a Abs. 1 SGB IV sollte wie folgt ergänzt werden:

Anhaltspunkte für eine selbstständige Tätigkeit sind insbesondere

- eine ausreichende Eigenvorsorge sowie eine diese zulassende Höhe der Vergütung;

- ein Nachweis über eine dauerhafte eigene Absicherung gegen die Risiken von Krankheit und Pflege, eine hinreichende Alters- und Erwerbsminderungsvorsorge sowie eine eigene Berufshaftpflicht- oder Schadensversicherung gegen mögliche Schadensersatzansprüche aufgrund der Dienstleistung.

Eine ausreichende Eigenvorsorge zulassende Vergütung liegt in der Regel vor, wenn sie - bei einer tatsächlichen oder hypothetischen Arbeitsleistung von einem Monat oder mehr - im Monat mindestens den Betrag von X % (noch zu definieren) der monatlichen Bezugsgröße übersteigt.

Von einer hinreichenden Altersvorsorge ist auszugehen, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete einen zertifizierten Vertrag über eine eigene private Altersvorsorge einschließlich eines Schutzes bei Erwerbsminderung, eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer vergleichbaren anderen öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung vorlegt, aus denen sich ergibt, dass ab Erreichen der Regelaltersgrenze nicht kapitalisierbare bedürftigkeitsvermeidende Leistungen gewährt werden, die pfändungs- und insolvenzsicher sind. **abgelehnt 15:73:8**

15. Für die Erleichterung von Statusfeststellungen wird bei den Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger ein gemeinsames aus Arbeitgebern und Selbstständigen bestehendes Beratungsgremium eingerichtet. **angenommen 60:13:26**

16. Die Folgen rückwirkender Feststellung von Versicherungs- und Beitragspflicht für Arbeitgeber sollten außer im Falle vorsätzlicher Vorenthaltung von Beiträgen abgemildert werden, indem die Regelverjährungsfrist für Beitragsnachforderungen auf zwei Jahre verkürzt und der Turnus der Betriebsprüfungen entsprechend angepasst werden.

abgelehnt 31:56:9